



## Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Stadtbauamt Datum: 16.06.2010	Aktenzeichen: 681 - V1		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	21.06.2010	Vorberatung	
Stadtrat	29.06.2010	Entscheidung	

### **Betreff:**

1. Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung für die Staubgasse im Stadtteil Arzheim
2. Bildung des Abrechnungsgebietes und Festlegung des Anteils der Stadt Landau in der Pfalz am beitragsfähigen Ausbaaufwand

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Straßenoberflächenentwässerung ist als beitragspflichtige Teileinrichtung für die Staubgasse abzurechnen.
2. Aufgrund der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen sowie der §§ 2, 7 und 10 KAG werden für die Erhebung von Ausbaubeiträgen folgende Abrechnungsgebiete festgelegt und der Anteil, den die Stadt Landau in der Pfalz übernimmt, wie folgt festgesetzt:

#### **2.1 Abrechnungsgebiet**

Staubgasse im Stadtteil Arzheim.

Zum Abrechnungsgebiet gehört die im beigefügten Lageplan gekennzeichnete Erschließungsanlage und alle Grundstücke innerhalb der Grenzen des Abrechnungsgebietes.

Die Grenzen des Abrechnungsgebietes werden durch die schwarzen Linien im Plan dargestellt. Der Lageplan mit seinen Eintragungen ist Bestandteil dieses Beschlusses.

#### **2.2 Anteil der Stadt Landau in der Pfalz an den beitragsfähigen Aufwendungen**

Der Anteil der Stadt Landau in der Pfalz an den beitragsfähigen Aufwendungen für das Abrechnungsgebiet wird auf 25% festgesetzt.

### **Begründung:**

#### **zu 1. und 2.**

Der Straßenkanal in der Staubgasse wurde in offener Bauweise erneuert. Im Zuge dieser Maßnahme wurde auch die Teileinrichtung Straßenoberflächenentwässerung saniert.

Die Baumaßnahme wurde im Jahre 2006 abgeschlossen.

Nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz stellt die Straßenoberflächenentwässerung eine beitragspflichtige Teileinrichtung einer Straße dar, für die Ausbaubeiträge zu erheben sind. Der

beitragsfähige Aufwand ist auf die Stadt Landau in der Pfalz und die Eigentümer der Grundstücke, die von diesen Baumaßnahmen einen Vorteil haben, zu verteilen.

Nach § 10 Abs. 4 KAG bleibt bei der Ermittlung der Ausbaubeiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist.

In Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (Aktenzeichen 6 A 11 220/05. OVG), das sich an den Leitlinien des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen für typische Fallgruppen orientiert (OVG Lüneburg – Lüneburger Tabelle) sind folgende Fallgruppen mit nachstehenden Stadtanteilen regelmäßig möglich:

- a.) 25% bei Erschließungsanlagen mit geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr.
- b.) 35-45% bei Erschließungsanlagen mit erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr.
- c.) 55-65% bei Erschließungsanlagen mit überwiegendem Durchgangsverkehr.
- d.) 70% bei Erschließungsanlagen mit ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Unter Abwägung des öffentlichen Interesses mit dem privaten Interesse ist die Staubgasse unter Buchstabe a) einzustufen.

Dies bedeutet, dass sich bei dieser Klassifizierung für das Abrechnungsgebiet der Bürgeranteil auf 75% und der Stadtanteil auf 25% beläuft.

Die Kosten werden auf alle Eigentümer der Grundstücke des Abrechnungsgebietes, entsprechend der gewichteten Grundstücksflächen, verteilt. Die Grundstücksflächen ergeben sich aus dem Grundbuch, die Gewichtung der Grundstücksflächen aus den §§ 5 und 6 der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen.

### **Fortschreibung:**

Im Rahmen von Widerspruchsverfahren wurde festgestellt, dass aufgrund einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 16.9.2009 - 6 A 10 677/09 - der Gemeindeanteil vom Gemeinderat zu beschließen ist. Eine Übertragung auf einen Ausschuss kommt gemäß § 32 Abs. 3 GemO nicht in Betracht.

Diese Sitzungsvorlage, die bereits am 27.10.2009 im Hauptausschuss behandelt wurde, ist deshalb vom Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz zu beschließen.

### **Anlagen:**

Plan über das Abrechnungsgebiet

### **Beteiligtes Amt/Ämter:**

Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung  
Amt für Recht, Ordnung und Umwelt  
Bürgermeister Thomas Hirsch

Schlusszeichnung:

